

006 K 066/23



AMTSGERICHT BIELEFELD

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 14. Januar 2025, 09.30 Uhr,
im Saal 18 (Raum 0.300) bei dem Amtsgericht Bielefeld, Gerichtstraße 6,
Ebene 0 (Saalebene)**

das im Grundbuch von Bielefeld Blatt 8762 eingetragene
Grundstück

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr. 1:

Gemarkung Bielefeld Flur 69 Flurstück 638, Hof- und Gebäudefläche, Detmolder
Straße 62, Größe 632 m²,

versteigert werden.

Laut Gutachten des Sachverständigen:

Freistehendes Mehrfamilienwohnhaus in Bielefeld-Mitte, Baujahr 1897, voll
unterkellert, zweigeschossig, ausgebautes DG nebst Tischlerwerkstattanbau;
diese Werkstatt sowie das obere DG wurden 1990 zu einer Wohnfläche
umgebaut. Wohnfläche: rd. 700 m² (insgesamt 9 Wohnungen, davon 8 Whg.
im Haupthaus sowie 1 im Hinterhaus (ehem. Werkstatt)). Unterschiedliche
Modernisierungszustände der Küchen und Bäder sowie
Heizung/Warmwasser: letztere Baujahr zw. 1995 und 2018. Reparaturstau.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.12.2023
eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 Satz 1 ZVG auf EUR 890.000,00 festgesetzt.

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss die/der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn die Gläubigerin/der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch der Gläubigerin/des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Die/Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bielefeld, 18.11.2024